

ZH_OBERGERICHT NC110003 vom 24. Februar 2012

ZH Obergericht, 2012-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NC110003

FR: ZH_OBERGERICHT NC110003 du 24 février 2012

IT: ZH_OBERGERICHT NC110003 del 24 febbraio 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 9. Oktober 2008 des Einzelrichters im ordentlichen Verfahren des Bezirkes Winterthur wurde festgestellt, dass der Kläger und Berufungskläger (fortan Kläger) der Vater des Beklagten und Berufungsbeklagten (fortan Beklagter) ist. Der Kläger wurde zur Leistung von monatlichen Unterhaltsbeiträgen von Fr. 600.– zuzüglich allfälliger Kinderzulagen verpflichtet (Urk. 2/16 Dispositiv Ziffern 1 und 2). Mit Eingabe vom 21. Dezember 2009 reichte der Kläger eine Klage auf Abänderung des Kinderunterhaltes ein (Urk. 1; Urk. 10). Mit Urteil vom 7. Juni 2011 fällte der Vorderrichter den vorab erwähnten Entscheid und verpflichtete den Kläger insbesondere dazu, ab dem 1. Juli 2011 einen (reduzierten) Unterhaltsbeitrag für den Beklagten von monatlich Fr. 150.– zuzüglich allfällige Kinderzulagen zu bezahlen (Urk. 40). Hiergegen erhob der Kläger fristgerecht die Berufung mit den eingangs erwähnten Anträgen (Urk. 35; Urk. 41).

E. 1.1

Die Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung) werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 95 Abs. 1 ZPO; Art. 106 Abs. 1 ZPO). In familienrechtlichen Verfahren kann von den Verteilungsgrundsätzen abgewichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilt werden (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Hingegen ist auch bei familienrechtlichen Verfahren die Grundnorm Art. 106 ZPO. Da vorliegend der Beklagte keinerlei Anträge gestellt hat und auch der Kläger, was nachfolgend aufgezeigt wird, mittellos und damit wirtschaftlich nicht leistungsfähiger als der Beklagte ist, liegen keine besonderen Gründe vor, welche einen Billigkeitsentscheid rechtfertigen würden (David, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Kommentar, Art. 107 N 12). Folglich sind die Gerichtskosten vollumfänglich dem Beklagten aufzuerlegen. Er hat dem Kläger eine Parteientschädigung zu bezahlen.

E. 1.2

Auszugehen ist von einem Streitwert von Fr. 8'100.– (18 x Fr. 450.–). Die Gerichtskosten belaufen sich auf Fr. 1'000.– (§ 4 Abs. 1 und 2 GerGebV). Der Beklagte hat dem Kläger eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.– zu bezahlen (§ 4 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Ein Antrag auf Zusprechung der Mehrwertsteuer wurde nicht gestellt.

E. 2

Am 1. Januar 2011 ist die eidgenössische Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft getreten. Für die Rechtsmittel gilt das Recht, das bei der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist (Art. 405 Abs. 1 ZPO). Somit richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach neuer Prozessordnung.

E. 2.1

Beiden Parteien wurde von der Vorinstanz die unentgeltliche Prozessführung bewilligt. Dem Kläger wurde zudem ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt (Urk. 40 S. 6). Gemäss Art. 119 Abs. 5 ZPO ist die unentgeltliche Rechtspflege im Rechtsmittelverfahren neu zu beantragen. Dies hat der Kläger getan (Urk. 41 S. 3). Es besteht kein Anlass, diese nicht zu gewähren, da der Kläger bedürftig ist (vgl. hierzu die Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil; Urk. 40 S. 4f.) und sein Rechtsbegehren nicht als aussichtslos bezeichnet werden kann. Des Weiteren erscheint die Bestellung einer rechtskundigen Vertretung zur gehörigen Wahrung der Rechte des Klägers im vorliegenden Rechtsmittelverfahren als sachlich notwendig (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

- 7 -

E. 2.2

Nach Art. 122 Abs. 2 ZPO wird die unentgeltliche Rechtsbeiständin oder der unentgeltliche Rechtsbeistand vom Kanton angemessen entschädigt, wenn die unentgeltlich prozessführende Partei obsiegt und die Parteientschädigung bei der Gegenpartei nicht oder voraussichtlich nicht einbringlich ist. Mit der Zahlung geht der Anspruch auf den Kanton über. Der Beklagte ist ein mittelloses Kind. Es ist entsprechend vorzugehen. Es wird beschlossen:

E. 3

Der Beklagte hat keine Berufungsantwort eingereicht. Androhungsgemäss wird das Verfahren ohne diese weitergeführt (Art. 147 Abs. 2 ZPO; Urk. 45).

E. 4

Die Einlegung der Berufung hemmt den Eintritt der Rechtskraft nur im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Die nicht angefochtenen Teile des Urteils werden demnach von Bundesrechts wegen formell rechtskräftig und vollstreckbar. Vorliegend wurde deshalb das Urteil der Vorinstanz vom 7. Juni 2011 in den nicht angefochtenen Teilen mit Ablauf der Frist zur Berufungsantwort des Beklagten am 4. November 2011 rechtskräftig (vgl. zum Zeitpunkt Reetz/Hilber, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Kommentar, Art. 315 N 6). Dies ist vorzumerken.

- 5 - II. 1. Der Kläger verlangt mit der Berufung, die von der Vorinstanz vorgenommene Reduzierung der von ihm an den Beklagten zu bezahlenden Kinderunterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 600.– auf Fr. 150.– (zuzüglich allfällige Kinderzulagen) habe nicht per Stichtag 1. Juli 2011, sondern bereits per 1. Januar 2010 zu geschehen (Urk. 41 S. 4). Unbestritten blieb somit in der Berufung die Höhe des inskünftig zu zahlenden Unterhaltsbeitrages sowie dessen Indexierung. Demnach ist hierauf nicht weiter einzugehen. 2. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts wirkt die vom Unterhaltsschuldner verlangte Abänderung der Unterhaltsleistung frühestens ab dem Zeitpunkt der Klageeinreichung. Im Gegensatz zum Kind, welches gestützt auf die ausdrückliche gesetzliche Grundlage in Art. 279 ZGB eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages für ein Jahr vor Klageeinreichung verlangen kann, steht diese Möglichkeit dem Unterhaltsschuldner nicht zu. Er kann eine Herabsetzung des Unterhaltsbeitrages erst mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Klageerhebung erlangen (BGE 128 III 305 S. 311 Erw. 6) oder, sollte das massgebende Änderungsereignis erst nach der Klageerhebung eintreten, spätestens nach dessen Verwirklichung (BGE 127 III 503 S. 505 Erw. 3). Die Lehre plädiert teils für einen noch früheren Zeitpunkt. So solle nach der Natur der familienrechtlichen Beziehung

richtigerweise zu Gunsten sowohl des Berechtigten wie des Pflichtigen vorab darauf abgestellt werden, dass der Gegenpartei der Eintritt des Abänderungsgrundes beweisbar mitgeteilt wurde, um sich auf die Gegebenheiten einstellen zu können (BSK ZGB I-Breitschmied, Art. 286 N 7). 3. Der Kläger hat am 22. Dezember 2009 vor Vorinstanz eine Klage angehoben. Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen ist auf diesen Zeitpunkt abzustellen. Damit sind die vom Kläger zu leistenden Unterhaltsbeiträge erstmals, wie von ihm beantragt, auf den 1. Januar 2010 hin zu reduzieren. Insoweit ist die Berufung gutzuheissen.

- 6 - III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.